

Kulturhoheit

manchmal auch: Kultushoheit

Die Gesetzgebungszuständigkeit und die Verwaltungskompetenz der Länder für den Bereich der Kultur werden als „Kulturhoheit der Länder“ (oder meist nur „Kulturhoheit“) bezeichnet. Diese Regelung basiert auf dem föderalen Prinzip des Grundgesetzes (hier insbes. die Art. 30 und 79, Abs. 1, sowie Art. 73 und 74 GG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Kulturhoheit „das Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“. Im Wesentlichen zählen dazu die Kompetenz für Schulen, Hochschulen, Rundfunk und Fernsehen.

Und Film. Durch die Kulturhoheit der Länder und aufgrund der Tatsache, dass Film als „kulturelles Gut“ angesehen wird, hat fast jedes Bundesland eine eigene regionale Filmförderung. Die Länderförderungen sind inzwischen (Stand: 2006) der größte Finanzposten der Filmförderung (ca. 75 Millionen Euro, entsprechend 70% der Filmförderung insgesamt). An die Vergabe der Mittel ist meist ein „Ländereffekt“ geknüpft – die Thematik des Films muss einen Regionalbezug aufweisen, der Filmemacher seinen Wohnsitz in dem Antragsbundesland haben oder die Produktion muss im fördernden Bundesland durchgeführt werden.

Literatur: Berghoff, Horst: *Die kulturelle Filmförderung des Bundes nach den Filmförderungsrichtlinien am Masstab des Grundgesetzes*. Frankfurt [...]: Lang 1991 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2: Rechtswissenschaft. 1012.). – Pabel, Katharina: *Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst*. Berlin: Duncker & Humblot 2003 (Schriften zum öffentlichen Recht. 904.). – Vormann, Thorsten: *Kulturelle Souveränität und Fernsehen. Ein Rechtsvergleich der Maßnahmen zur Sicherung der kulturellen Identität in Kanada und den Europäischen Gemeinschaften*. Rheinfelden [...]: Schäuble 1993 (Recht. 35.).

From:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/doku.php/k:kulturhoheit-6674>

Last update: **2011/07/31 15:01**

